

Amtsblatt

Nr. 02

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 5 UVPG Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung in der Gemarkung Bremke	5
---	---

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 4 "Grenzweg" OT Gerblingerode, 2.Änderung	7
Übersichtsplan zum B-Plan Nr. 4, 2. Änderung	8

Gemeinde Friedland

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	9
---	---

Stadt Herzberg am Harz

Ergänzungssatzung "Am Bruch"	12
B-Plan Nr. 072 "Scharzfeld, Pöhlder Straße"	14
B-Plan Nr. 17 A "Innenstadt - I. Hauptstraße", 5. Änderung	16

Samtgemeinde Radolfshausen

Bekanntmachung des Samtgemeinewahlleiters und dessen Stellvertreter zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021	18
Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitglieds und das Nachrücken einer Ersatzperson im Samtgemeinderat	19

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
7021 (704) 71253 - 20

Göttingen, 28.12.2020

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung in der Gemarkung Bremke

Die Gemeinde Gleichen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Abteufen einer Erkundungsbohrung in der Gemarkung Bremke, Flur 14, Flurstück 24/1, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.4 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Die zuständige Behörde führt gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durch.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen; dort werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Tiefbohrung führt zu einer Versiegelung des Untergrundes. Die Versiegelung der Fläche durch das Vorhaben ist aufgrund der geringen Größe unerheblich.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Leinebergland² und zwei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG³: Östlich des Wendebachs zwei „seggen-, binsen- od. hochstaudenreiche Nasswiesen“ sowie der Wendebach, mit dem Biotoptyp „natürliche od. naturnahe Bereiche fließender u. stehender Binnengewässer“. Der Brunnenstandort liegt in ca. 50 m Entfernung zum Wendebach und in ca. 6 m Entfernung zu einem namenslosen Graben.

Die Grundwasserentnahme der geplanten Pumpversuche erfolgt aus dem Grundwasserkörper Leine (mesozoisches Festgestein rechts 1) mit einem guten mengenmäßigen Zustand. Das nutzbare Dargebot wird mit 6,81 Mio. m³/a und die nutzbare Dargebotsreserve mit 3,04 Mio. m³/a angegeben.

Da davon ausgegangen werden kann, dass der Entnahmehorizont des Pumpversuches durch wasserstauende, geringdurchlässige geologische Schichten vom oberflächennahen Grundwasserstockwerk getrennt ist, können durch den Absenkungstrichter des

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung

² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ (LSGVO) vom 17.12.2004 (Amtsblatt f.d. Landkreis Göttingen Nr. 5 vom 03.02.2005, S. 65 ff), in der zurzeit gültigen Fassung

³ Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung

Pumpversuches sowohl die § 30-Biotope als auch die Gewässer und der Bodenwasserhaushalt nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zur Beweissicherung werden zwei flache Grundwassermessstellen beidseitig des Wendebachs angelegt. Der Wasserstand in den Grundwassermessstellen wird kontinuierlich mit Datenlogger vor, während und nach dem Pumpversuch aufgezeichnet und ausgewertet.

Die Tiefbohrung und die Pumpversuche können aufgrund der Grundwasserstockwerkstrennung zwischen Entnahmehorizont und oberflächennahem Grundwasser keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Wegen der Grundwasserstockwerkstrennung können durch den Absenkungstrichter sowohl die § 30-Biotope als auch die Gewässer und der Bodenwasserhaushalt nicht negativ beeinträchtigt werden.

Das Einzugsgebiet wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Pumpversuche und den entstehenden Absenkungstrichter sind nicht zu erwarten.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in den Antragsunterlagen ausreichend benannt; eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nach überschlägiger Prüfung nicht erkennbar.

Nach Auswertung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrage

gez.

Schnell



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Grenzweg“ OT Gerblingerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Änderungsbebauungsplan und seine Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

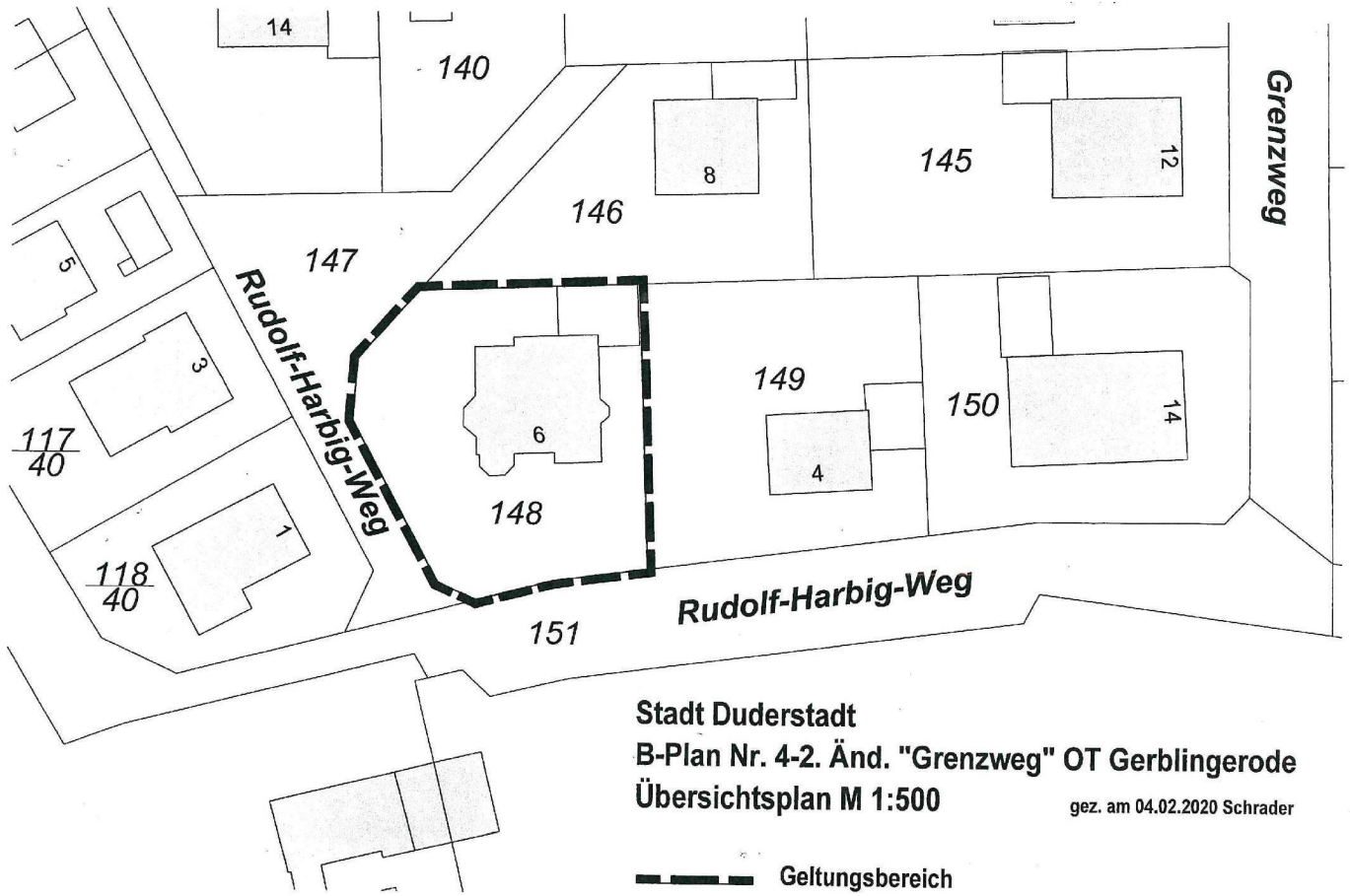
Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 140 oder 05527 / 841 - 141 einen Termin vereinbaren.

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

(Thorsten Feike)

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197





Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.612.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.578.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	300.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.046.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.421.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	840.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.294.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1,40 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt auf:

- Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen 1/3 der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	50.000 €
- Hochbaumaßnahmen 1 % der Gesamtaufwendungen	150.000 €
- Tiefbaumaßnahmen 2fache der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	300.000 €

Friedland, 10.12.2020

gez. Friedrichs
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

11. Januar 2021 bis zum 19. Januar 2021 in Groß Schneen,

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Bönneker Str. 2, Zimmer 18, 37133 Friedland,
zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedland, den 04. Januar 2021

gez. Friedrichs
Bürgermeister

L.S.

Die Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde einschl. der Begründung kann bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Ergänzungssatzung gegeben.

Es wird aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-153 vereinbart werden.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlder Straße“ der Stadt Herzberg am Harz

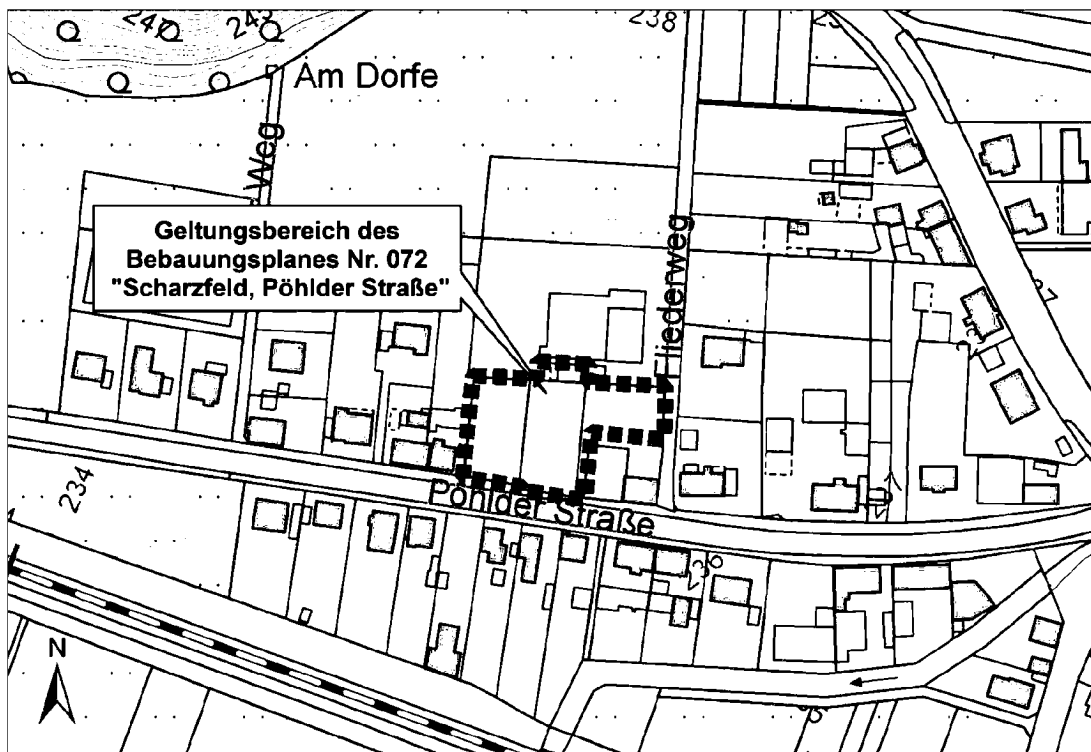
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlder Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlder Straße“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstäblich) ersichtlich:



Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Es wird aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-153 vereinbart werden.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Schadensersatzpflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Schadensersatzansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ der Stadt Herzberg am Harz

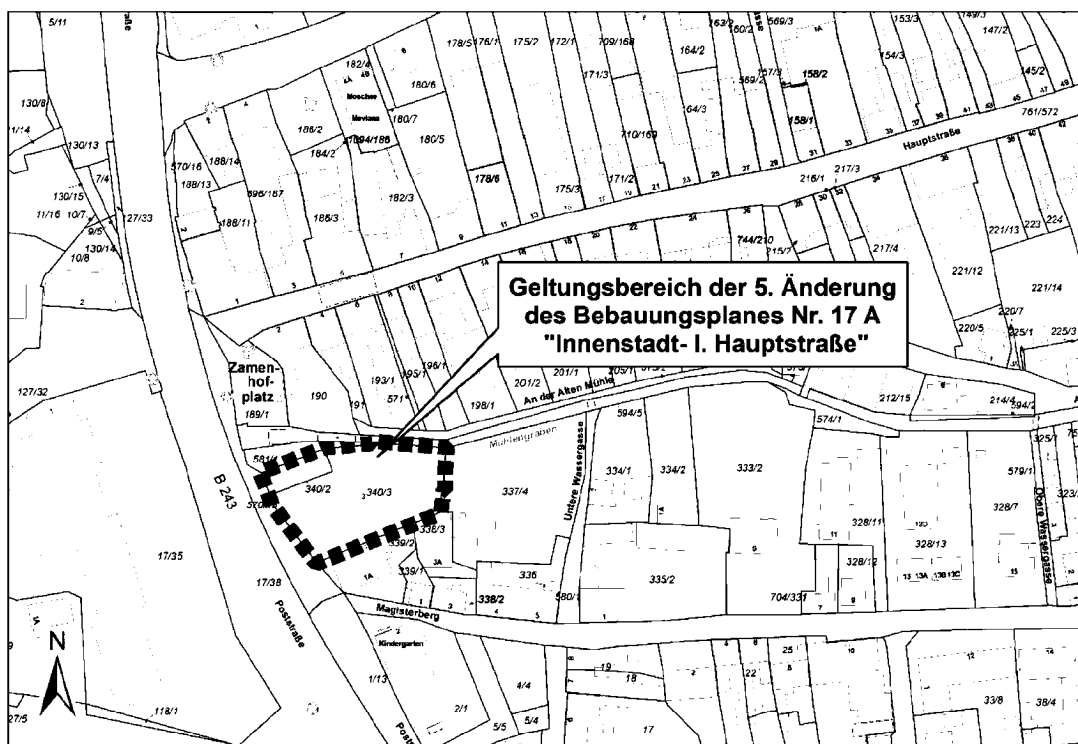
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstäblich) ersichtlich:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Es wird aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-153 vereinbart werden.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Samtgemeinde

Radolfshausen



**Öffentliche Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021**

**Bekanntmachung des Samtgemeindewahlleiters und dessen
Stellvertreter**

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021 in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Wahlleitung berufen.

Samtgemeindewahlleiter:

Frank Wilde

Dienstanschrift:

Samtgemeinde Radolfshausen,
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen
(Tel. 05507/9678-30)
(Fax 05507/9678-88)

stellv. Samtgemeindewahlleiter:

Hendrik Seebode

Dienstanschrift:

Samtgemeinde Radolfshausen,
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen
(Tel. 05507/9678-32)
(Fax 05507/9678-88)

Nach § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Namen und Dienstanschriften der Samtgemeindewahlleitung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ebergötzen, den 05.01.2021
Der Samtgemeindebürgermeister



(Arne Behre)

Samtgemeinde

Radolfshausen



**Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitglieds und
das Nachrücken einer Ersatzperson im Samtgemeinderat**

**Frau Edeltraud Wucherpfennig, Eckberg 7,
37136 Seulingen**

hat durch Verzicht ihr Mandat im Rat der Samtgemeinde Radolfshausen mit Wirkung zum Ablauf des 02.10.2020 niedergelegt. Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen hat den Sitzverlust in seiner Sitzung am 17.12.2020, mit Wirkung zum 02.10.2020, festgestellt.

Gem. § 44 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Nds. Kommunalwahlordnung geht der freigewordene Sitz nach der Personenwahl auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Wahl des Samtgemeinderats, an Herrn Markus Bührmann, Zum Hohen Stieg 5, Mackenrode, 37136 Landolfshausen. Herr Bührmann hat mit Erklärung vom 08.10.2020 die Annahme des Sitzes abgelehnt.

Damit geht der freigewordene Sitz nach der Personenwahl auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Wahl des Samtgemeinderats, an

Herrn Dirk Reuter, Über den Höfen 14, 37136 Waake.

Herr Reuter wurde über den Sitzübergang informiert und hat das Mandat mit Schreiben vom 21.10.2020 angenommen.

Die Mitgliedschaft im Samtgemeinderat beginnt für Herrn Reuter gem. § 51 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes mit der Feststellung des Sitzverlustes des ausscheidenden Ratsmitgliedes durch den Samtgemeinderat am 17.12.2020.

Ebergötzen, den 05.01.2021

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindewahlleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arne Behre'.

(Arne Behre)